

## Öffnung Bürgerbad an der Loemühle im Rahmen des Corona-Pandemieplanes für Freibäder

Die Öffnung ist geplant für den 09.06.2021

Die Öffnungszeiten gelten so, wie auch in den Vorjahren gehandhabt.

Folgende Änderungen gelten jedoch für unsere Gäste:

1. Während der Zeit der Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie gilt eine geänderte Hausordnung.
2. Hände desinfizieren vor Betreten des Bades (im Kassenbereich wird ein Spender auf gehangen).
3. Durch den geringen Inzidenzwert im Kreis Recklinghausen gelten derzeit nur noch die allgemeinen Abstands- und Maskenregeln.
4. Der Eingang befindet sich auf der rechten Seite des Kassenhäuschens, der Ausgang ist nur über das Drehkreuz möglich.
5. **Kinder unter 10 Jahren wird der Eintritt ohne Erziehungsberechtigte nicht gewährt.**
6. Die Umkleiden/Duschen bleiben geschlossen (weil sehr beengt).
7. Im hinteren Bereich werden die Toilettenanlagen geöffnet. Die Abstandsregeln müssen natürlich auch hier eingehalten werden. Es werden Seifenspender, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittelspender aufgehängt. Im Bereich der Zuwegung zu den Toilettenanlagen werden Laufwege (Einbahnwege) vorgegeben. Hier müssen nach den geltenden Regeln Mundschutzmasken getragen werden.
8. Auf den Terrassen am Schwimmer-/Nichtschwimmerbecken werden Markierungen angebracht, damit das Einhalten der Abstandsregeln erleichtert wird.
9. Auf den Liegewiesen gelten ebenfalls die allgemein gültigen Regeln zur Kontaktsperre / Abstand. Unsere Liegewiesen sind sehr weitläufig, dadurch werden hier keine Probleme erwartet.
10. Die maximale gleichzeitig anwesende Besucherzahl des Bürgerbades unter den Bedingungen dieser Pandemie wird auf 1631 begrenzt. Die Zahl errechnet sich wie folgt.

Ort	Fläche m <sup>2</sup>	Divisor m <sup>2</sup> /Besucher	Vorgabe durch	Begrenzung auf	Anzahl der Besucher
Liegewiese	19.000	15	DGfdB		1266
Nichtschwimmer	400	2,7	DIN 19643	75%	175
Schwimmerbecke	1150	4,5	DIN	75%	190

n			19643	
---	--	--	-------	--

Summe: 1631

**Der Freibad Hüls e.V. setzt die Besucherzahl, die gleichzeitig das Bad besuchen darf, auf max. 1100 Besucher runter.**

11. Die Zählung der Badegäste geschieht an der Registrierkasse anhand der fortlaufenden Buchungen der Eintrittskarten und Zähler für die 10er-Karten.
12. Für die Einhaltung der von der Bundesregierung vorgegebenen Abstandsregeln für den öffentlichen Raum sind die Besucher verantwortlich. Hinweisschilder und Markierungen sollen sie dabei unterstützen. Das Aufsichtspersonal im Bürgerbad (Schwimmmeister, technische Angestellte, Rettungsschwimmer, Kassierer, ehrenamtliche Helfer usw.) werden die Einhaltung der obigen Abstandsregeln durch Besucher kontrollieren und auf der Einhaltung hinwirken. Die Rutschen im Nichtschwimmerbecken bleiben geschlossen.
13. Das Fenster der Kasse wird eine Öffnung bis 10 cm zum Durchreichen von Eintrittsgeld und Eintrittskarten haben. Vor dem Kassenbereich wird ein Desinfektionsmittelspender aufgestellt.
14. Die Mitarbeiter, Lieferanten, Handwerker und ehrenamtliche Helfer werden bereits durch Hinweisschilder auf die Abstandsregeln hingewiesen. Die Kasse darf wegen ihrer Größe nur von einer Person besetzt werden.
15. Die notwendigen Desinfektionsmittel werden vorgehalten und die Mitarbeiter auf deren Anwendung hingewiesen.
16. Das Abstandsgebot lässt sich im Fall von Hilfeleistung und bei Unfällen nicht immer einhalten. Hier muss das Personal dem Badegast nahekommen und sich dementsprechend selbst schützen. Für Erste-Hilfe-Leistungen werden Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt. Die Mund zu-Mund bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung ist grundsätzlich zu vermeiden, stattdessen werden Beatmungsbeutel verwendet.
17. Für den Kiosk im Bürgerbad gilt wie für Verkaufsstellen von Lebensmitteln im öffentlichen Raum die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) der Landesregierung vom 11. Mai 2020 (Anlage 5).
18. Hinweise auf die einzuhaltenden Abstandsregeln werden am Kiosk ausgehängt. Tische und Stühle werden entsprechend weit auseinandergestellt. **Für die Einhaltung der Richtlinien ist der Kioks-Pächter verantwortlich. Er muss sich an die Vorgaben des Landes NRW halten.**

Freibad Hüls e.V.

Marl, 05.06.2021

## Erweiterung der Haus- und Badeordnung (Pandemieplan-Ergänzung 2.05)

---

### **Präambel**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibad Hüls e.v. (hier Bürgerbad an der Loemühle) 01.05.2020 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

- (1) ***Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich\*.***
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken.
- (3) Abstandsregelungen und sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

### **§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

- 5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- 6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

### **§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

\*

*Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar*